



Gemeinde Emmerthal



Amtsblatt

Elektronisches Verkündungsblatt für
die Gemeinde Emmerthal

Bereitgestellt am 12.03.2025

Nr. 12/2025

Inhaltsverzeichnis:

Seite

A: Bekanntmachungen der Gemeinde Emmerthal

1	Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2025	2 - 4
---	--	-------

Öffentliche Bekanntmachung

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Emmerthal für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Emmerthal in der Sitzung am 05.12.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	21.282.856 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	-24.353.494 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	29.400 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	-25.200 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	20.618.456 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-21.902.590 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.259.830 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	-14.186.030 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	11.926.200 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	-579.500 Euro.

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	34.804.486 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	-36.668.120 Euro.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **11.926.200 Euro** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf **28.026.119 Euro** festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **3.400.000** Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	740 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	318 v. H.

2. Gewerbesteuer	430 v. H.
------------------	-----------

§ 6

(1) Unerheblichkeitsgrenze Bürgermeister

Für die Befugnis des Bürgermeisters über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG sowie über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen nach § 119 Abs. 5 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen bis zu einer Höhe von 10.000 Euro im Einzelfall als unerheblich. Ferner sind Beträge in unbegrenzter Höhe als unerheblich anzusehen, die zwischen Produkten verschoben werden und der ursprüngliche Zweck der Mittelbereitstellung dabei unverändert bleibt. Häufig werden pauschale Haushaltsmittel einem allgemeinen Produkt zugeordnet, weil noch nicht abgesehen werden kann, zu welchem konkreten Produkt sie gehören. Sobald die konkrete Maßnahme feststeht, werden die benötigten Haushaltsmittel in das entsprechende Produkt geschoben.

(2) Wertgrenzen für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung

Gem. § 12 KomHKVO wird die Wertgrenze für bauliche Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung auf 250.000 Euro festgelegt, die entsprechende Wertgrenze für allgemeine Beschaffungen wird auf 30.000 Euro festgelegt. Bevor Investitionen oberhalb dieser Wertgrenzen durchgeführt werden, ist ein Wirtschaftlichkeitsvergleich durchzuführen. Für Investitionen unterhalb dieser Wertgrenzen erfolgt eine Folgekostenberechnung. Soweit dies im Einzelfall sinnvoll ist, wird auch für Investitionen unterhalb der genannten Wertgrenzen ein Wirtschaftlichkeitsvergleich erstellt.

(3) Wertgrenze für den Erlass einer Nachtragssatzung

Die Erheblichkeitsgrenze gem. § 115 Abs. 2 Ziff. 2 NKomVG für den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung wird auf 2 % der im Haushaltsjahr veranschlagten Gesamtaufwendungen festgesetzt.

Emmerthal, 05.12.2024

Petters
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

- 2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2 Die nach § 119 Abs. 4 und nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Hameln-Pyrmont am 05.03.2025 unter dem Aktenzeichen 10.1/Au erteilt worden.
- 2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 13.03.2025 bis zum 14.03.2024 und vom 17.03.2025 bis zum 21.03.2025 im Rathaus, Zimmer 11, zu folgenden Sprechzeiten Mo. 8.30 Uhr – 12.00 Uhr und 14.00 Uhr – 17.30 Uhr, Di. – Fr. 8.30 Uhr – 12.00 Uhr und Do. 7.30 Uhr – 12.30 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Emmerthal, 12.03.2025

Petters
Bürgermeister
